

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 7. Februar 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. SkyWork Airlines Konkurs: Forderungen anmelden**
 - 2. Medikamente auf Auslandsreisen**
 - 3. Flugpassagierin auf Flugfeld**
 - 4. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»**
 - 5. Google zu Millionen Strafe verurteilt: Datenschutzgrundverordnung**
 - 6. Opfer im Flugverkehr**
 - 7. Und zum Schluss: «Spicken lohnt sich nicht»**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Der Konkurs der SkyWork Airlines und der deutschen Germania zeigen einmal mehr, welche Risiken die Reisebranche trägt, insbesondere die Reiseveranstalter. Und es tauchen immer wieder Fragen auf, was nun das Reisebüro zu tun habe. Der Reiseveranstalter wird durch solche Konkurse in eine schwierige Situation gebracht, deren Auswirkungen noch nicht allgemein bekannt. Es ist daher sowohl für Reisebüros wie Reiseveranstalter wichtig, die rechtlichen Grundlagen und die rechtlichen Risiken zu kennen.

Wir führen am Dienstag, 23. April 2019 (Nachmittag) wiederum den Workshop "Reiserecht von A bis Z" in Zürich durch. An einem Nachmittag erfahren Sie alles Wichtige in kompakter Form. Hier finden Sie die Ausschreibung <http://www.reisebuero-recht.ch/workshops.html> und da geht es direkt zur Anmeldung <http://www.reisebuero-recht.ch/anmeldung.html>

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. SkyWork Airlines Konkurs: Forderungen anmelden

Am 6. September 2018 um 15 Uhr hat das Regionalgericht Bern-Mittelland über die SkyWork Airlines AG den Konkurs eröffnet. Auf der Webseite www.skywork-konkurs.ch schaltet das Konkursamt Bern-Mittelland die aktuellen Informationen auf.

Gemäss Mitteilung vom 29. Januar 2019 können die Gläubiger nun ihre Forderungen beim Konkursamt Bern-Mittelland anmelden. Dies betrifft Reiseveranstalter, welche durch die Betriebseinstellung zu Schaden gekommen sind wie Reisebüros und Passagiere. Hier finden Sie das Merkblatt zur Anmeldung Ihrer Forderungen:

<https://www.skywork-konkurs.ch/de/schuldenruf/>

Wer seine Forderungen bereits angemeldet hatte, muss dies erneut tun.

Ein Souvenir von SkyWork Airlines gefällig? Zu finden auf www.ricardo.ch – so das Konkursamt.

Der Konkurs wird im summarischen Verfahren abgewickelt. Dies ist ein vereinfachtes Konkursverfahren, welches durch das Konkursamt durchgeführt wird. So finden u.a. keine Gläubigerversammlungen statt.

2. Medikamente auf Auslandsreisen

Was als Medikament in der Schweiz zugelassen ist, kann im Ausland verboten sein. Dies betrifft z.B. Schmerzmittel, Psychopharmaka und ähnliche Produkte. Wer Medikamente mit auf Reisen nimmt, sollte im Voraus abklären ob diese im Destinationsland (und allenfalls Transitland) erlaubt sind. Solche Medikamente könnten als Drogen qualifiziert sein.

Wenn man damit erwischt wird, kann es böse enden. Dies zeigt ein Bericht aus 20min.ch vom 28.1.2019, wonach eine Britin mit Schmerzmittel im Gepäck in Kairo verhaftet worden war und dann 14 Monate im Gefängnis verbrachte.

Und für die ganz «Cleveren», Zollangestellte verlassen sich nicht nur auf ihre Intuition. Es werden besondere geschulte Hunde eingesetzt, die Lebensmittel, Medikamente, Geld usw. erschnüffeln. Die können nicht getäuscht werden, auch wenn die Waren gut im Gepäck versteckt sind.

Ganz allgemein sind die Einfuhrbestimmungen genau zu beachten. Es ist nicht immer nur mit einer Busse getan, wenn diese Bestimmungen nicht beachtet werden.

<https://www.20min.ch/panorama/news/story/Britin-nach--14-Monaten-in-der-Hoelle--wieder-frei-16763648>

3. Flugpassagierin auf Flugfeld

Was geschieht, wenn ein Flugpassagier **aufs Rollfeld rennt**? Was sind die rechtlichen Konsequenzen? Glück hat ein solcher Passagier, wenn er nicht von einem Flugzeug überrollt oder einem Fahrzeug angefahren wird. Doch damit ist es nicht getan. Dies musste eine Passagierin in Bern-Belp erfahren.

Die Passagierin wollte mit ihrem Jack Russell Terrier von Bern nach Berlin fliegen. Den Hund hatte sie in ihre Sporttasche verstaut, womit das Flughafenpersonal nicht einverstanden war. Hierauf öffnete die Frau die Türe zum Rollfeld und versuchte das Flugzeug zu erreichen, was dann von einem Polizisten vereitelt wurde.

Die Staatsanwaltschaft **verurteilte die Passagierin zu einer Busse**, was sie nicht akzeptierte. Sie gelangte ans Regionalgericht Bern. Dieses beurteilte die Sache etwas anders, verurteilte sie aber gleichwohl. So musste sich schlussendlich das Obergericht des Kantons Bern damit befassen. Da sich die Frau den Anweisungen des Polizisten widersetzt hatte, wurde sie wegen Hinderung einer Amtshandlung verurteilt. Der zweite Schuldspruch erging, weil sie den Hund in der Tasche befördern wollte. Um den Reissverschluss schliessen zu können, drückte sie den Kopf des Hundes in die Tasche. Dies war ein Verstoss gegen das Tierschutzgesetz. Ein weiterer Schuldspruch. Nur was das Luftfahrtgesetz betraf, war das Obergericht milde gestimmt. Da die Frau bereits die Sicherheitskontrolle durchlaufen hatte, habe sie sich bereits im Sicherheitsbereich befunden und habe sich nicht heimlich aufs Vorfeld geschlichen. Es habe sich nur um eine geringfügige regelwidrige Handlung gehandelt, somit der Tatbestand des unberechtigten Betretens des Sicherheitsbereiches des Flughafens nicht erfüllt.

Neben der Busse von Fr. 200, wurde die Frau zu einer bedingten Geldstrafe von Fr. 300 verurteilt. Die Verfahrenskosten von Fr. 3000 wurden ihr auch auferlegt.

Berner Zeitung, Renitente Flugpassagierin verurteilt, 28.1.2019, <https://www.berner-zeitung.ch/articles/14429545>

4. Ihre Rechte und Pflichten: «Reiserecht von A bis Z»

Am Dienstagnachmittag, 23. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 findet wiederum der beliebte Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich (Nähe Hauptbahnhof) statt. In konzentrierter Form erfahren Sie die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Reisebüros und Reiseveranstalter. Das Grounding von Germania zeigt, dass nicht nur Reiseveranstalter Risiken tragen, sondern auch vermittelnde Reisebüros können in die Klemme kommen, wenn sie grundlegende Rechtsbestimmungen missachten.

Es ist besser, im Voraus gut informiert zu sein – als dann später «die Suppe auslöffeln zu müssen».

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie hier: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

5. Google zu Millionen Strafe verurteilt: EU- Datenschutzgrundverordnung

Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat Google zu einer 50 Million Euro Busse verurteilt, weil Google zu wenig klar über die Verwendung der persönlichen Daten informiere. Was für die Reisebranche wichtig ist, **es wurde auch bemängelt, dass die Datenschutzbestimmungen nicht einfach aufzurufen seien** (es seien mehrere Klicks notwendig) Google akzeptierte die Busse nicht und gelangte das oberste Verwaltungsgericht. Dieses wird über diese Busse zu entscheiden haben.

Datenschutzexperten empfehlen, die Datenschutzerklärung so auf der Webseite zu platzieren, dass sie mit einem Klick aufgerufen werden kann.

Wer glaubt, es treffe nur die Grossen, irrt. In Deutschland musste das soziale Netzwerk Knuddels.de eine Busse von Euro 20'000 bezahlen, weil es die Daten der Teilnehmer zu wenig gut gegen Hackerangriffe gesichert hatte (ihm waren 1,872,000 Pseudonyme und Passwörter sowie 808'000 E-Mail-Adressen von Hackern gestohlen und im Internet veröffentlicht worden). – Die Busse fiel so tief aus, weil das Unternehmen mit den Behörden kooperierte.

Quellen:

daten:recht: CNIL: EUR 50 Mio.-Busse gegen Google verhängt, 21.1.2019, <http://datenrecht.ch/cnil-eur-50-mio-busse-gegen-google-verhaengt/>

Spiegel: Chat-Plattform muss nach Hackerangriff Bußgeld zahlen, 22.11.2018 <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/knuddels-chat-plattform-muss-nach-hackerangriff-bussgeld-zahlen-a-1239776.html>

6. Opfer im Flugverkehr

Im Jahr 2017 wurden über 4.1 Milliarden Flugpassagiere befördert. Die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vor, doch dürften sie noch höherer ausfallen. Da Fliegen als das sicherste Transportmittel bezeichnet wird, stellt sich die Frage, wieviele Todesopfer es denn gegeben hat. Gemäss der Statistik des Jet Airliner Crash Data Evaluation Centre (Jacdec) kamen im Jahr 2018 558 Passagiere bei Flugunfällen ums Leben (erfasst wurden Zwischenfälle mit Flugzeugen von mehr als 5.7 Tonnen Gewicht oder 19 Sitzplätzen). Im Vergleich: In der Schweiz kamen 2017 230 Personen im Strassenverkehr um Leben. Im ersten Halbjahr 2018 100 Personen.

Quellen:

Watson: Zahl der Opfer im Flugverkehr 2018 drastisch gestiegen – Trend trotzdem positiv, 27.12.2018, <https://www.watson.ch/!474700737>

Bundesamt für Strassen, ASTRA, www.astra.admin.ch

7. Und zum Schluss: «Spicken lohnt sich nicht»

Wer sich in einer Aus- oder Fortbildung befindet, sollte bei Prüfungen nicht schummeln.

Eine junge Frau hatte sich an der Hochschule Luzern für eine Weiterbildung in Compliance eingeschrieben. Bei einer Prüfung versuchte sie abzuschreiben und wurde erwischt. Dann hatte sie auch noch bei der Präsenzkontrolle «geschummelt». Fazit. Sie wurde vom Studiengang ausgeschlossen und die Studiengebühr von Fr 18'000 verlor sie.

Die Studentin akzeptierte diese Massnahme nicht und gelangte an das Kantonsgericht Luzern. Dieses schützte den Entscheid der Universität.

Fazit: Kein Studienabschluss, kein Diplom, Fr. 18'000 verloren und die Gerichtskosten müssen auch noch bezahlt werden.

Wie ist das nun mit «Schummeln» und Compliance? Compliance steht doch für «Regelkonformität» und «Regeltreue».

20min: Spicken kostet Studentin 18'000 Franken, vom 3.2.2019,
<https://www.20min.ch/schweiz/zentralschweiz/story/Studentin-spickt---und-fliegt-von-der-Hochschule-11485738>

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden, www.reisebuererecht.ch

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2019

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)